

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1970

zur Änderung der Entscheidung vom 3. Juni 1970, mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Saatgut von *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco und von *Picea sitchensis* Trautv. und Mey. mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(70/502/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie vom 18. Februar 1969⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag des Königreichs der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1970⁽³⁾ wird das Königreich der Niederlande ermächtigt, in seinem Gebiet Saatgut und daraus angezogenes Pflanzgut von *Pseudotsuga menziesii* und von *Picea sitchensis*, das in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 im Staate Washington (Vereinigte Staaten von Amerika) und in Britisch-Kolumbien (Kanada) geerntet worden ist, mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Da die hier in Betracht gezogene Ernte jedoch nicht befriedigend ausgefallen ist, kann die Versorgung der Niederlande nur gewährleistet werden, wenn auch auf frühere Ernten zurückgegriffen werden kann.

Die auf Grund dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des

Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1970, mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Saatgut von *Pseudotsuga menziesii* und von *Picea sitchensis* mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, wird wie folgt geändert :

In Artikel 1 Absatz 1 1. und 2. Gedankenstrich wird das Satzglied „das in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971 geerntet worden ist“ jedesmal durch folgenden Wortlaut ersetzt : „das vor dem 30. Juni 1971 geerntet worden ist“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1969, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 16. 6. 1970, S. 17.